

# Besprechungen und Anzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **57 (1938)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Besprechungen und Anzeigen.

---

**von Salis, Rodo: Das autorisierte Kapital**, rechtsvergleichende Behandlung von Gründungsfinanzierung und Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaft. Zürich. Diss. Zürich und Berlin 1937 (Scientia AG. und Carl Heymanns Verlag). 249 S.

Die Kapitalbeschaffungsformen der Aktiengesellschaft sind im revidierten OR nur in sehr beschränktem Masse gewürdigt worden. Als bevorzugte Formen für die Kapitalbeschaffung sind die Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien oder von Vorzugsaktien sowie die Emission von Obligationenanleihen ins neue Gesetz aufgenommen worden.

In der Gesetzgebung wurde den vielfältigen Formen, welche das ausländische Aktienrecht der Kapitalbeschaffung zur Verfügung stellt, mit Misstrauen begegnet, und die wenigen neuen Formulierungen des bundesrätlichen Entwurfes wurden letzten Endes wieder gestrichen. Im Entwurf war vorgesehen die Kapitalbeschaffung durch Zuzahlung auf den bisherigen Aktien, während bekanntlich die Schaffung von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht und die bedingte Kapitalerhöhung schon vorher aus der legislatorischen Diskussion eliminiert wurden.

Ebenfalls im Entwurf vorgesehen war die gesetzliche Regelung des autorisierten oder genehmigten Kapitals in der Formulierung:

Art. 626 Z. 5 ter: Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen insbesondere Bestimmungen nachstehenden Inhalts der Aufnahme in die Statuten: Ermächtigung der Verwaltung zur Ausgabe neuer Aktien,  
sowie mit dem Marginale „Autorisiertes Kapital“

Art. 649 bis: Die Statuten können die Verwaltung ermächtigen, das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen.

Dieses Rechtsinstitut war schon unter dem bisherigen Recht von der Praxis zugelassen worden, nach angelsächsischem Vorbild. Nachdem nun dieses Institut im neuen Gesetz keine Regelung gefunden hat, wird es wieder Sache der Praxis sein, im Bedürfnisfall diese vereinfachte Kapitalerhöhungsform in die Statuten aufzunehmen, und zwar in einer dem neuen Gesetz

nicht widersprechenden Gestalt. Denn auch heute müssen die wirtschaftlichen Zwecke der Kapitalerhöhung (Befriedigung des Kapitalbedürfnisses, Ausweitung der Dividendenbasis, Senkung des Aktienkurses) unter Umständen unter Umgehung der komplizierten Beschlussfassung durch die GV erfüllt werden können.

In umfassender Weise wurden die Problemkomplexe um das autorisierte Kapital in einer als stattliches Werk herausgegebenen Zürcher Dissertation durch von Salis gewürdigt.

In einem rechtsdogmatischen und historischen ersten Teil werden die Funktionswandlungen des Grundkapitals als Mindestgarantiefonds der Gesellschaftsgläubiger in ihrer Entwicklung rechtsvergleichend dargestellt. Ein zweiter und dritter Teil des Werkes behandeln das Verfahren der Kapitalerhöhung im speziellen, sei es die ordentliche, im Gesetz geregelte Kapitalerhöhung, sei es die verschiedenen Formen des abgekürzten Verfahrens der Kapitalerhöhung durch statutarische Auftragsnorm zur Kapitalerhöhung an die Verwaltung.

In diesem letztern Teil findet der Praktiker vielseitige Anregung und Anlass zur Vertiefung. Von Salis beschränkt sich nicht nur auf eine systematisch sorgsam geordnete Fülle von praktischen Beispielen, wie die Statuten unter dem bisherigen oder fremden Recht formuliert waren, um den Zweck einer raschen und vereinfachten Kapitalerhöhung durch die Verwaltung gesetzgemäss zu erfüllen, sondern er analysiert auf den letzten Seiten seines Buches, wie eine Auftragserteilung der GV an die Verwaltung heute in den Statuten formuliert werden muss, um auch dem revidierten OR Genüge zu tun.

Interessant ist auch für den schweizerischen Juristen, die Struktur des Grundkapitals und die vielfachen damit verbundenen Rechtsformen der ausländischen, speziell der angelsächsischen Rechtssphären kennen zu lernen und an einem Beispiel mehr bestätigt zu sehen, wie verschiedene Rechtsauffassungen ferner Kulturstaaten sich langsam gegenseitig durchdringen.

Dr. Hugo Sigg, Zürich.

**Brunner, Dr. Karl** (Oberstleutn.): **Heereskunde der Schweiz.** Systematische Darstellung und Handbuch des Heeres. Mit den Tabellen der Stäbe, Truppenkörper und Einheiten, der Armee-Einteilung, den Truppen-Signaturen und der Karte der Divisions- und Gebirgsbrigadekreise, sowie der Rekrutierungskreise der Infanterie. Zürich 1938 (Schulthess & Co.). 467 S., geb. Fr. 8.80.

Eine dem heutigen Zustand entsprechende Übersicht über das schweizerische Heerwesen und das Militärrecht war längst

ein Bedürfnis. Das vorliegende, von einem Juristen verfasste Buch, das zwar keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erhebt, bringt uns gleichwohl eine klar geschriebene, übersichtlich angeordnete Zusammenstellung, in der auch die neuesten Regelungen (Truppenordnung 1936) und Projekte (Generalswahl) noch Berücksichtigung finden. Als Nachschlagewerk wird es auch dem Juristen gute Dienste leisten können. H.

**Müller, Dr. iur. habil. Horst: Der Grundsatz des wohl-erworbenen Rechts im internationalen Privatrecht.** Hamburg, 1935 (Friederichsen, de Gruyter & Co. G. m. b. H.). 348 S.

Der Verfasser hält in vier Abschnitten, die mit fast 300 Seiten den Grossteil der Arbeit ausmachen, die Entwicklung und Gestaltung der Lehre von den wohl erworbenen Rechten in einer historischen und dogmengeschichtlichen Darstellung fest, wobei er im einzelnen eingehend und ausführlich den Werdegang des Gedankens vom Mittelalter bis in die Neuzeit, von den Postglossatoren über die französische, holländische und deutsche Theorie bis zu der angelsächsischen Lehre von den vested rights darstellt. In einem fünften Abschnitt kommt er zum Ergebnis, dass der Grundsatz von den wohl erworbenen Rechten als materiell völlig unbrauchbar aus der Dogmatik des Internationalen Privatrechtes zu verschwinden habe; er anerkennt als richtigen Kern des Gedankens lediglich die Forderung, das Berechenbarkeitsinteresse zu schützen, d. h. das Interesse der Parteien, zu wissen, welche Rechtsfolgen ihr Handeln haben wird, bzw. dass eine bestehende Rechtslage fortduere. Diese radikale Betrachtungsweise, der wir aus unseren Rechtsanschauungen heraus nicht folgen können, ist zu verstehen als Ausfluss der im Dritten Reich erfolgten Umwälzung des Rechtsdenkens, die das Postulat des Schutzes des Rechtssubjektes selbst gegen den Staat und dessen Rechtsordnung als überflüssig fallen lässt und ihm dasjenige der Allmacht und bedingungslosen Priorität des Staates und seines objektiven Rechtes voransetzt. So bezeichnet denn der Verfasser die Lehre von den wohl erworbenen Rechten und ihre Begründung als Folge individual-liberalistischen Denkens, der gegenüber er das Problem einer neuen Lösung zuführen will. Doch darf mit Fug bezweifelt werden, ob dieses Problem, das der Rechtslehre während Jahrhunderten Schwierigkeiten bereitet hat, im wesentlichen dadurch gelöst werden kann, dass man es unter Verlegung der Betrachtungsbasis als bedeutungslos erklärt. Störend wirkt für schweizerisches Rechtsdenken eine gewisse Geringschätzung, mit der der Verfasser die Praxis behandelt, wenn er die Entwicklung des Grundsatzes durch die

Praxis unberücksichtigt lässt, weil das Gericht wohl Fälle zu entscheiden, nicht aber Dogmen auszusprechen habe. Denn nicht nur das Dogma beeinflusst die Praxis, sondern in ebenso hohem Masse umgekehrt die Praxis, die allein Dogmen in ihrer Auswirkung im Leben verwerten und weiterentwickeln kann, das Dogma selbst. Dass der Richter aber nicht befugt und nicht befähigt sei, allgemeinverbindliche Regeln aus der Praxis heraus zu schaffen (S. 320), ist reine Behauptung und wird durch die Erfahrungen der Praxis widerlegt. — Das sehr weit-schichtige verarbeitete Material liesse ein ausführlicheres Inhaltsverzeichnis, das auch die Unterteilung der einzelnen Paragraphen angäbe, als wünschenswert erscheinen.

Dr. F. Autenrieth, Zürich.

**Rivista del Diritto Commerciale** e del Diritto generale delle obbligazioni. Anno XXXVI. Nr. 1—2 (Jan.-Fabr. 1938). Milano 1938 (Casa editr. Dr. Francesco Vallardi).

Diese führende handelsrechtliche Zeitschrift Italiens, die auch im Ausland hohes Ansehen genießt, ist einst von Angelo Sraffa und Cesare Vivante gegründet worden. Sraffa starb 72jährig im Dezember 1937 und Vivante erklärt nun seinen Rücktritt, um die Leitung jüngern Kräften zu überlassen. Als neue Redaktoren stellen sich in der oben zitierten Nummer vor die Professoren Alberto Asquini (Rom), Giuseppe Valeri (Florenz) und Lorenzo Mossa (Pisa); ihre Namen bürgen dafür, dass die Zeitschrift das hohe Niveau wahren wird, dessen sie sich schon bisher erfreute.

His.

**Zycha, Ad.** (Prof., Bonn): **Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit.** Weimar 1937 (H. Böhlau Nachf.). 341 S. Auslandspreis Rm. 10.20.

Die Bearbeitung der Deutschen Rechtsgeschichte vom 16. Jahrhundert bis in die Neuzeit ist bisher gegenüber derjenigen des Mittelalters eher zurückgestellt worden. Das Buch Zycha's ist darum besonders willkommen, zumal es auch in klarer, übersichtlicher Weise die überaus verwickelten ständischen und staatsrechtlichen Verhältnisse der Zeit von vor 1800 darzustellen versteht. Auch die ideengeschichtlichen Zusammenhänge, besonders die Wirkungen der Rezeption des gemeinen Rechts („Fremdrechts“), des Naturrechts und der Aufklärung sind in klaren Linien herausgearbeitet. Das Buch endigt mit der Schaffung des BGB (1900). In systematischer Hinsicht mag man sich wundern, dass kurz auch das Straf-, Zivil- und Prozessrecht einbezogen sind, während wichtige Teile des

öffentlichen Rechts fehlen, z. B. Eisenbahnen, Schifffahrt, Post, Kolonien, Stellung des Reichslandes Elsass und Lothringen u. a., wie überhaupt die systematische Gliederung der letzten Abschnitte weniger gelungen erscheint als die des ersten Teils. Das soll weniger ein Tadel als ein Wunsch bedeuten, dass nämlich eine neue Auflage dieses trefflichen Buches, das auch reich mit wertvollen Literaturangaben ausgestattet ist, noch manche Ergänzungen bringen möge. Regelmässig finden sich auch rechtsvergleichende Hinweise auf die Entwicklung der Schweiz  
His.

**Feroci, Virgilio: Giustizia e Grazia.** Motti, Curiosità e Aneddoti giudiziari. 2. ediz. Milano 1936 (Ulrico Hoepli). 371 pag. Lire 12.50.

Derselbe: **Le Bilance e la Spada.** (Ebenda, 1938). 356 pag. Lire 15.—

Es gibt armselige Kreaturen, welche glauben, der Juristenberuf sei trocken, langweilig, gemütlos oder gar witzlos. Dass das Gegenteil richtig ist, beweisen die obgenannten Witzbücher, die übrigens zahlreiche „einschlägige“ Literatur auch aus andern Sprachgebieten vermerken. Aber auch die Witze selbst stammen z. T. sogar aus unsern Gauen; aus Basel wird z. B. erzählt (Giust. e Graz. p. 77): es sei Voltaire's „Jungfrau“ und des Helvetius „Esprit“ verboten worden (wohl Ende des 18. Jahrh.), worauf der mit der Kontrolle beauftragte Zensurbeamte berichtete, trotz langen Suchens habe er nun keinen Esprit und keine Jungfrau mehr gefunden. — Manche Geschichtchen eignen sich wohl eher für ein intimes juristisches Seminar, als für unsere würdige Zeitschrift, so wenn die Rechtsfrage zu entscheiden ist, ob einem Bewerber die Heirat mit der einen Hälfte von siamesischen Zwillingmädchen gestattet werden dürfe (S. 262), oder ob ein Kongohäuptling, der sein amputiertes Bein vom Arzte zur Mahlzeit fordert, damit Menschenfresserei begehe (S. 265). Wer sich einige heitere Augenblicke gönnen will, nehme eines dieser Büchlein zur Hand. H.

### Anzeigen:

Martin-Achard, Alex. (Genève): Le premier usage de la marque à l'étranger. Revue pour la Protection de la Propriété Industrielle (Soutez a tvorba) publié par le Groupe Tchecoslovaque de l'assoc. internat. pour la Protection de la Propr. ind. (Congrès de Prague) 11e année, Nr. 5 (p. 90 ss.).

Reimer, Dr. Ed. (Berlin): Neue Wege für Markenabtretung und Markenlizenz im nationalen und internationalen Geschäftsverkehr. Eine rechtsvergleichende Studie auf Grund der durch die Londoner Konferenz von 1934 und durch die neuen Ländergesetze geschaffenen Rechtslage. Zürich 1938 (Verlag f. Recht u. Gesellschaft AG.). 88 S. Fr. 7.50.

Lüthi, Dr. Werner (Priv.doz., Bern): Die schweizerische Strafrechtseinheit. Bern 1938 (Hans Huber). 32 S. Fr. 1.—.

Coquoz, Dr. Raphaël (Martigny): Le problème de l'unification internationale du droit privé aérien. Extr. Revue de dr. internat. et de Législ. comp. (Bruxelles) 1938. Nr. 1 p. 179—190.

Abderhalden, Ernst: Die Vereinsfreiheit im schweiz. Verfassungsrecht, insbes. ihr Verh. z. Zivilrecht. Berner Diss. Heft 134 d. Abh. z. Schw. R. hg. v. Th. Guhl. Bern 1938 (Stämpfli & Co.). 152 S. Fr. 5.—.

Scherer, Jürg (Meggen): Verfassungsgerichtsbarkeit als Problem in der Schweiz (nach einer Zürch. Diss.). Willisau 1937 (Buchdr. Willisauer Volksblatt AG.). 106 S. Fr. 2.—.

Stäheli, Dr. Hermann: Das rechtsgeschäftliche Handeln für denjenigen, den es angeht. Freiburger Diss. Heft 135 d. Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1938 (Stämpfli & Cie.). 79 S. Fr. 3.—.

Frauenfelder, Dr. Max: Das Geld als allgemeiner Rechtsbegriff. Eine Untersuchung über das Verhältnis des rechtlichen zum wirtschaftlichen Begriff des Geldes. Berner Diss. Heft 136 der Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1938 (Stämpfli & Cie.). 291 S. Fr. 9.50.

Kaderli, Dr. Rud. J.: Die Sicherung des Bankkredites. Berner Diss. Heft 137 d. Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1938 (Stämpfli & Cie.). 268 S. Fr. 8.50.

Zoelly, Dr. Henri: Die innerstaatliche Wirkung des Völkerrechts. Untersuchungen über die theoretische Grundlegung und die Gesch. des Problems. Zürcher Diss. Heft 59 der Zürch. Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1938 (H. R. Sauerländer & Co.). 147 S. Fr. 3.80.

Sandmeier, Dr. Erika: Die Ehelichkeitsvermutung und ihre Anfechtung, insbes. durch das Kind. Zürch. Diss. Heft 60 der Zürch. Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1938 (H. R. Sauerländer & Cie.). 219 S. Fr. 6.50.

Hoerni, Dr. Konrad: Das Versammlungsrecht in der Schweiz. Zürich. Diss. Heft 61 der Zürich. Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1938 (H. R. Sauerländer & Cie.). 159 S. Fr. 4.50.

Staebelin, Dr. Karl: Die Eisenbahnkonzession nach schweiz. Recht. Zürich. Diss. Affoltern a. Albis 1938 (Buchdr. Dr. J. Weiss). 379 S.

Schwarz-Gagg, Dr. Margarita: Ausbau der Mutterschaftsversicherung in der Schweiz. Eine Studie zur Revision der Krankenversicherung, mit Geleitwort von Ständerat Dr. R. Schöpfer (Schweizer. Vereinigung f. Sozialpolitik). Zürich 1938 (Orell Füssli Verlag). 173 S.

Giacometti, Prof. Z. (Zürich): Das öffentliche Recht der Schweiz, 2. Auflage (Sammlung der wichtigeren Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse usw.). Zürich 1938 (Polygraph. Verlag AG.). 1239 S. Fr. 28.—.

Jaeger, Carl (a. Bundesrichter): Die Erlasse betr. Schuldbetreibung und Konkurs. Die Texte des BGes, der Nebengesetze, der Verordnungen und Kreisschreiben. Mit Verweisungen, Anmerkungen und Sachregister herg. 3. Aufl. Zürich 1938 (Orell Füssli Verlag). Taschenausgabe der Bundesgesetze. 553 S. Fr. 12.—.

Capt, A. et Gamboni, F.: Code pénal vaudois annoté; Loi sur la Presse. 2e édition. Lausanne 1938 (Libr. Payot & Cie.). 248 p. Fr. 7.50.

St. Gallen. Amtsbericht des Kantonsgerichts, des Handelsgerichts, des Kassationsgerichts; Entscheidungen. Jahr 1937 (Buchdr. Volksstimme 1938).

Die Schriften von Ulrich Stutz. Im Auftrag der Redaktion der Germanist. und der Kanonist. Abteil. d. Zeitsch. der Savigny-Stiftung f. R. Gesch., nach dem Stande vom 5. Mai 1938 zusammengestellt. Weimar 1938 (Herm. Böhlau Nachf.). 80 S.

Berenstein, Alex. (Priv. doz., Genf): La loi genevoise sur les contrats collectifs devant le Tribunal fédéral. Extr. de „La Revue syndicale suisse“ XXX Nr. 3 (mars 1938). 13 p.

Wyler, Dr. Marcus (Zürich): La Constitution du Brésil du 10 novembre 1937. Extr. du Bull. de la Soc. de législ. comparée. Paris 1938 (Libr. Générale du Droit et de Jurispr.). 17 p.

Dritte Sudetendeutsche Tagung für öffentliches Recht in Leitmeritz am 16. und 17. Oktober 1937. Vorträge und Wechselrede. Brünn, Prag, Leipzig, Wien 1938 (Rudolf M. Rohrer Verlag). Rm. 2.—.



Sander, Fritz (Prof., Prag): Vorschläge für eine Revision der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik. Reichenberg 1933 (Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus). Rm. 2.50.

Ricca-Barberis, Mario: Esame del Progetto preliminare del Codice di Procedura civile da parte della Facoltà di Giurisprudenza (Relazione). Torino 1938 (Memorie dell'Istituto giuridico). Serie II, Memoria XXXV. 29 pag.

Stoll, Prof. Heinr. † (Tübingen): Deutsches Bauernrecht, 2. Aufl., ergänzt v. Dr. Fritz Baur, in Grundrisse des D. Rechts, hg. v. Stoll und Lange. Tübingen 1938 (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]). 140 S. Rm. 3.60.

Reinhardt, Prof. Rud. (Königsberg i. Pr.): Handel und Gewerbe. In Grundrisse des D. R., hg. v. Stoll und Lange. Tübingen 1938 (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]). 123 S. Rm. 3.60.

Forsthoff, Ernst: Die Verwaltung als Leistungsträger. Königsberger rechtswiss. Forschungen. Stuttgart, Berlin 1938 (W. Kohlhammer). 50 S. Rm. 3.—.

Lange, Heinrich (Prof., Breslau): Die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge. 2. Druckschrift des Erbrechtausschusses der Akad. f. D. Recht. Tübingen 1938 (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]). Nr. 7 der Arbeitsberichte der Akad. f. D. Recht. 275 S. Rm. 9.60.

---